

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Flachbau. — Schlussprüfung der Aspiranten und Aspirantinnen des Schulamts. — Landespolizeiliche Abnahme der Schmalzspurbahn nach dem Bahnhof Lang-Göns. — Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle. — Feldbereinigung in Röhthges.

Betr.: Flachbau.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Veranlassung der Kriegsamtstelle Frankfurt (Main) Abt. III A. R. St. Nr. 1006 sind uns die vorhandenen Flachsanbauer nach folgendem Muster bis spätestens 7. Juli 1917 mitzuteilen.

Gießen, den 23. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Muster.

Zusammenstellung

der in der Gemeinde vorhandenen Flachsanbauer

Nr.	Name	Wohnort	Angebaute Fläche ar bezw. ha	Bemerkungen

Betr.: Schlussprüfung der Aspiranten und Aspirantinnen des Schulamts im Herbst 1917.

An die Schulvorstände des Kreises.

Die obige Prüfung beginnt am 22. Oktober d. Js. Die Meldungen sind, mit 1,50 M. Stempel versehen, bis spätestens 15. Juli 1917 bei uns einzureichen. Derjenigen Prüflinge, denen keine besondere Nachricht zugeht, haben sich am 22. Oktober zur Prüfung einzufinden.

Sie wollen den in Betracht kommenden Schulverwaltern und Schulverwalterinnen von vorstehendem Kenntnis geben.

Gießen, den 22. Juni 1917.
Großherzogliche Kreisamtskommission Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Landespolizeiliche Abnahme der Schmalzspurbahn für die Eisen- und Manganerzgrube Adler, Gemarkung Gambach, nach dem Bahnhof Lang-Göns.

Nachdem die rubr. Bahnanlage nunmehr fertiggestellt ist, findet deren landespolizeiliche Abnahme an Ort und Stelle am Donnerstag, den 5. d. Mts., nachmittags 3 Uhr statt. Treffpunkt Bahnhof Lang-Göns. Die Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einsprüche hinsichtlich der planmäßigen Ausführungen vorzubringen.

Gießen, den 22. Juni 1917.
Großherzogliche Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Abänderung der Bekanntmachungen über Abgabebescheinigungen vom 21. November 1916 vom 11. Juni 1917.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1218) wird folgendes bekannt gemacht:

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Abgabebescheinigungen vom 21. November 1916 (Reichsanz., Nr. 276, Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 1 S. 2) wird in folgender Punkten abgeändert:

1. An genehmigte Fürsorgevereinigungen darf in Zukunft die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen nicht mehr gegeben werden. Soweit bisher auf Grund der Bekanntmachung vom 21. November 1916 genehmigten Fürsorgevereinigungen vor den nach der genannten Bekanntmachung zuständigen Behörden die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen gegeben ist, behalten sie diese, und zwar widerrechtlich, auch weiterhin. Sie sind verpflichtet, auch in Zukunft die in der Bekanntmachung vom 21. November 1916 aufgeführten Bedingungen einzuhalten.

2. Die Aufsicht über diese genehmigten Fürsorgevereinigungen daraufhin, ob sie die in der Bekanntmachung vom 21. November 1916 näher bezeichneten Bedingungen einhalten, wird von den gleichen Behörden ausgeübt, denen für den Bezirk, in dem diese Vereinigungen ihren Sitz haben, die Ausfertigung der Bezugsscheine obliegt (§§ 12, 18 der Bundesratsverordnung über

die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strid- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916, Reichsgesetzbl. S. 1420).

3. In Zukunft sieht nur noch der Reichsbekleidungsstelle, nicht mehr den in den Bekanntmachungen vom 21. November 1916 für zuständig erklärten Behörden, das Recht zu, die den genehmigten Fürsorgevereinigungen gegebene Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen zu widerrufen. Anträge auf Widerruf der Genehmigung sind daher an die Reichsbekleidungsstelle, Abteilung E für Ersatzstoffe in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, zu richten.

4. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1917.
Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Heutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Röhthges, Kreis Gießen.

Nachdem die Feldbereinigung in der Gemarkung Röhthges endgültig beschlossen und der Beginn der Feldbereinigungsarbeiten von Groß. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe angeordnet worden ist, lade ich hiermit sämtliche beteiligten Grundeigentümer zu der in der Gemäßheit des Art. 16 des Feldbereinigungsgesetzes

Freitag, den 29. Juni 1917, vorm. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Rathaus zu Röhthges stattfindenden Versammlung ein.

Die Versammlung hat:

- darüber zu beschließen, wie die Feldbereinigungskosten aufgebracht werden sollen, ob durch Ausschlag auf den Flächeninhalt oder den Abschätzungswert der Grundstücke oder abgesehen von dem in Art. 20 des Feldbereinigungsgesetzes bezeichneten Fall, durch Bildung und Verkauf von Massegrundstücken, sowie ferner, ob die Beiträge nach Bedürfnis erhoben, oder ob die Kosten durch Kapitalaufnahme aufgebracht werden sollen;
- die zur Vollzugskommission zu berufenden Sachverständigen und deren Stellvertreter, sowie ein Mitglied des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter (Art. 35 Ges.) zu wählen. Außerdem können Wünsche und Anträge seitens der Beteiligten vorgebracht und beraten werden.

In dieser Versammlung hat jeder anwesende beteiligte Grundeigentümer eine Stimme, auch wenn er mehrfach bevollmächtigt ist. Die Beschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und sind unter dieser Voraussetzung auch für die nicht erschienenen Beteiligten verbindlich. Beteiligte Grundeigentümer im Sinne des Feldbereinigungsgesetzes ist, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Der Inhaber einer erblichen Leihe wird dem Eigentümer der Grundstücke gleichgestellt. Wenn ein hiernach beteiligter Grundeigentümer oder bekannte Erben derselben nicht vorhanden sind, der Aufenthalt der Beteiligten unbekannt ist oder diese sich außerhalb des Reiches aufhalten, so ist der Besitzer als Beteiligter zu erachten, insofern er sich durch eine entsprechende Bescheinigung des Ortsgerichts als solcher ausweist.

Ist unbekannt oder ungewiß, wer beteiligt ist, so findet die Vorchrift des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Gehört ein Grundstück zum Gesamtgut, so bedarf der Mann nicht der Zustimmung der Frau. Gehört ein Grundstück zum eingebrachten Gute der Frau, so bedarf diese nicht der Einwilligung des Mannes.

Vertreter von beteiligten Grundeigentümern haben gehörige Vollmachten vorzulegen.

Kommen gültige Beschlüsse nicht zustande, so hat:

- zu 1. die Vollzugskommission die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und
 - zu 2. die Landeskommission die Sachverständigen und Schiedsrichter zu ernennen.
- Zugleich fordere ich die außerhalb Röhthges wohnenden beteiligten Grundeigentümer (Auswärts) auf, zur Wahrung ihrer Interessen einen in Röhthges wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, da eine weitere besondere Aufschrift im Laufe des Feldbereinigungsverfahrens an sie nicht mehr erfolgt.

Röhthges, den 10. Juni 1917.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:
Schmittsahn, Regierungsrat.